



Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden  
Departament da finanzas e vischnancas dal Grischun  
Dipartimento delle finanze e dei comuni dei Grigioni

---

## **Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100)**

### **Synopse**

geltendes Recht - Entwurf neues Recht mit Erläuterungen

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
--------------------------	-----------------------	---------------

I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	<b>1. Ziele und Geltungsbereich</b>	
<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.</p> <p><sup>3</sup> Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p>	<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.</p> <p><sup>2</sup> Für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p> <p><sup>3</sup> Für die politischen Gemeinden gilt das Gesetz, sofern nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen oder das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht. Für die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss.</p>	<p>In Absatz 1 werden zur präziseren Beschreibung auch die kantonalen Behörden separat erwähnt, welche aus dem Grossen Rat und der Regierung bestehen.</p> <p>Bereits heute gilt die kantonale Finanzhaushaltsgesetzgebung sinngemäss und subsidiär für die Gemeinden (vgl. die weitergehenden Hinweise in der Botschaft Heft Nr. 2/2004-2005, S. 111 f.). Aufgrund des Geltungsbereichs von Art. 1 GG wurde die Geltung des FFG zudem stets weiter verstanden, indem es grundsätzlich auch für die Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände sinngemäss von Belang war (vgl. Botschaft Heft Nr. 20/2008-2009, S. 1215).</p> <p>Bislang bestand eine gewisse Unsicherheit, wie die "sinngemässe" Geltung des FFG bei den politischen Gemeinden anzuwenden sei. Mit der Regelung in Abs. 3 wird statuiert, dass die kantonale Finanzhaushaltsgesetzgebung generell auch für die politischen Gemeinden zu gelten hat, wodurch diese Rechtsunsicherheit eliminiert werden kann. Diese generelle Geltung wird lediglich durchbrochen, falls im Gesetz selber oder in anderen kantonalen Gesetzen abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen für die politischen Gemeinden statuiert sind. Von diesem Gesetz abweichende kommunale Bestimmungen treten spätestens nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist ausser Kraft (vgl. Art. 35). Das vorliegende Gesetz soll durch eine gemeindespezifische Finanzhaushaltsverordnung konkretisiert werden.</p> <p>In Bezug auf die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände belässt es das Gesetz bei einer sinngemässen Geltung. Damit gelten die kantonalen Vorgaben für alle vergleichbaren Tatbestände der Haushalts- und Rechnungsführung. Tatbestände, welche nur die politische Gemeinde betreffen, z.B. die Erhebung von Steuern, die funktionale Gliederung des HRM-Kontenplans, die harmonisierten Finanzkennzahlen, sind für die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände nicht relevant. Generell gilt, dass keine überspannten Anforderungen an die</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
		Rechnungslegung dieser Körperschaften gestellt werden. Doch sind Mindeststandards auch hier vorzugeben. Diese wird die Regierung auf Verordnungsstufe regeln. In Bezug auf die Regionalverbände gilt es, die Gebietsreform zu beachten.
	<b>2. Begriffe</b>	
<p><b>Art. 10</b> Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Departement für Finanzen und Gemeinden delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dau-</p>	<p><b>Art. 2</b> Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen.</p>	<p>Die Definition von Finanz- und Verwaltungsvermögen entspricht materiell den Vorgaben des MFHG (Art. 3). Die Definitionen sind im FFG teilweise präziser formuliert. Daher werden im Wesentlichen die bisherigen Wortlaute übernommen. Die Zuständigkeiten in Art. 10 Abs. 2 FFG werden neu im Abschnitt VII. geregelt.</p> <p>Das Gesetz soll - analog zum MFHG - ausschliesslich die Zuordnungskriterien festhalten.</p> <p>In Abs. 2 wird inhaltlich die Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 MFHG übernommen. Eine öffentliche Aufgabe liegt vor, wenn der öffentlichen Hand durch ein Gesetz eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wird. Allein das Handeln im öffentlichen Interesse oder die Absicht zur Einflussnahme im öffentlichen Interesse genügt nicht für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe.</p> <p>Abs. 3 entspricht Art. 10 Abs. 4 des FFG.</p> <p>Nebst dem Finanz- und Verwaltungsvermögen kennt das Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) auch die Vermögenskategorien der Sachen im Gemeingebrauch sowie des Nutzungsvermögens (vgl. Art. 27 ff GG). Das Nutzungsvermögen stellt entweder Verwaltungs- oder (bei Entwidmung) Finanzvermögen dar. Wo das Nutzungsvermögen nicht bilanziert wird, ist es im Anhang aufzuführen. Entwidmetes Nutzungsvermögen ist als Finanzvermögen zu behandeln und zu bilanzieren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Art. 38 GG (Bodenerlöskonto) und die entsprechende Verbuchungspraxis.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>ernst nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.</p>		
<p><b>Art. 9</b> Ausgaben und Einnahmen</p> <p><sup>1</sup> Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.</p>	<p><b>Art. 3</b> Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvorgängen geleistet werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausgaben sind Zahlungen an Dritte, die das Finanzvermögen vermindern oder die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup> Eine Anlage ist ein Finanzvorgang, mit dem ein frei realisierbarer Wert beschafft wird.</p>	<p>Die Definitionen von Ausgaben und Einnahmen in Art. 4 MFHG werden im Wesentlichen übernommen, sprachlich einfacher und präziser gefasst.</p> <p>Die Definition der Ausgabe in Absatz 2 ist so gefasst, dass sie durch das Eingehen einer Verpflichtung oder durch einen Abfluss von Finanzvermögen entsteht. Eine rechtsverbindliche Zusicherung eines Kantonsbeitrages stellt damit eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne dar und setzt einen entsprechenden Budgetkredit voraus. Der zweite Satz von Abs. 2 des MFHG ist bereits in Art. 93 Abs. 3 der Kantonsverfassung („Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.“) geregelt und muss daher nicht übernommen werden.</p> <p>Frei realisierbar heisst, dass der Vermögenswert ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden kann. Es handelt sich dabei um Finanzvermögen.</p>
<p><b>Art. 25</b> Gebundene und neue Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:</p> <p>a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;</p> <p>b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;</p> <p>c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;</p> <p>d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche</p>	<p><b>Art. 4</b> Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben</p> <p><sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts wie z.B. die Zuständigkeitsordnung oder das Finanzreferendum. Der Entscheid, ob eine Ausgabe neu oder gebunden ist, ist letzten Endes immer im Einzelfall zu treffen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen.</p> <p>Gemäss Art. 5 MFHG wird für den Begriff der neuen Ausgabe die Bezeichnung "frei bestimmbare Ausgabe" gewählt. Diese neue Formulierung wird übernommen.</p> <p>Auf die Auflistung von konkreten Fällen gebundener Ausgaben im Gesetz wird verzichtet. Diese Auflistung konkretisiert den Grundsatz und soll neu auf Stufe Verordnung aufgenommen werden. Sie steht inhaltlich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie mit dem MFHG.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;</p> <p>e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden;</p> <p>f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.</p> <p>Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p>		
	<b>II. STEUERUNG DES HAUSHALTS</b>	
	<b>1. Grundsätze</b>	
<p><b>Art. 4</b> Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.</p> <p><sup>2</sup> Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.</p>	<p><b>Art. 5</b> Grundsätze der Haushaltsführung</p> <p><sup>1</sup> Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.</p> <p><sup>2</sup> Die Budgetierung und die Rechnungslegung richten sich nach den</p>	<p>Abs. 1 entspricht Art. 9 Abs. 1 MFHG.</p> <p>Die Absätze 2 und 3 fassen die Grundsätze der bisherigen Art. 5, 6 und 17 FFG konziser zusammen.</p> <p>Der Grundsatz der Wirkungsorientierung ist auch aus Gemeindesicht sinnvoll, soll aber nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Zwang zur Einführung von New Public Management bzw. von Globalbudgets mit Leistungsaufträgen bestünde.</p> <p>Während im Budget der Fokus auf der Jährlichkeit und der Spezifikation liegt, werden in der Rechnungslegung neu die Periodenabgrenzung und die Wesentlichkeit betont.</p> <p>Im Sinne der Kostentransparenz wird in der kantonalen Verwaltung eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung geführt. Diese Verpflichtung</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p><b>Art. 5</b> Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.</p> <p><b>Art. 6</b> Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen</p> <p>Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten im Weiteren insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:</p> <p>a) Ausrichtung auf Wirkungen;  b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;  c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.</p> <p><b>Art. 17</b> Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<p>Grundsätzen der Jährlichkeit, Spezifikation, Vollständigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Kostentransparenz, Vergleichbarkeit, Stetigkeit, Fortführung und der Bruttodarstellung.</p> <p><sup>3</sup> Die Buchführung und die Rechnungslegung erfolgen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen.</p>	<p>tung wird auf Stufe Verordnung festgehalten.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung und Rechnungslegung gehören die Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p>
<p><b>Art. 2</b> Rechtsgrundlage für Ausgaben</p>	<p><b>Art. 6</b> Rechtsgrundlage für Ausgaben</p>	<p>Die Bestimmung präzisiert die Anforderung an die Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 93 Abs. 3 der Kantonsverfassung.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann:</p> <p>a) wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;</p> <p>b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;</p> <p>c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.</p>	<p>Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist.</p>	<p>Der bisherige Absatz 2 von Art. 2 FFG betreffend die Kompetenz des Grossen Rates für die Bewilligung von Ausgaben ohne Rechtsgrundlagen wird neu im Abschnitt "VII. Kantonale Zuständigkeiten" aufgenommen.</p>
	<b>2. Aufgaben- und Finanzplan</b>	
<p><b>Art. 18</b> Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.</p> <p><sup>2</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpoliti-</p>	<p><b>Art. 7</b> Zweck und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.</p> <p><sup>2</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung legt Minimalstandards für den Finanzplan der politischen</p>	<p>Die bisherigen Bestimmungen zur Aufgaben- und Finanzplanung in Art. 18 FFG sollen ins nFHG übernommen werden. Auf die Übernahme von Art. 18 Abs. 1 FFG kann jedoch verzichtet werden. Der Auftrag zur integrierten Aufgaben und Finanzplanung ist bereits in Art. 62a Grossratsgesetz (BR 170.100) festgehalten.</p> <p>Eine Finanzplanung stellt ein geeignetes Instrument dar, um insbesondere negative Entwicklungen des Finanzhaushaltes zu vermeiden. In diesem Sinne sollen auch die Gemeinden eine zweckmässige Finanzplanung führen. Hingegen ist ein "Regierungs"-Programm für die politischen Gemeinden nicht zwingend. Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände sind zudem auch von einer Finanzplanung befreit.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>sche Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.</p> <p><sup>4</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Gemeinden fest. Ein Regierungsprogramm ist nicht vorgeschrieben. Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände haben weder Regierungsprogramm noch Finanzplan zu erstellen.</p>	<p>Art. 7 wird durch Art. 31 nFHG betreffend Zuständigkeiten ergänzt.</p>
	<p><b>3. Budget</b></p>	
<p><b>Art. 21</b> Budget</p> <p><sup>1</sup> Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.</p> <p><sup>5</sup> Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>6</sup> Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.</p>	<p><b>Art. 8</b> Zweck und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen. Es ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Liegt bis am 31. Dezember des Vorjahres kein Budget vor, dürfen bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.</p>	<p>Abs. 1 von Art. 8 nFHG entspricht Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz des MFHG.</p> <p>In Absatz 2 nFHG wird inhaltlich die Bestimmung von Art. 21 Abs. 6 FFG übernommen. Sie regelt den Fall, bei dem keine vollständige Budgetgenehmigung vorliegt. Sie deckt Art. 14 Abs. 2 MFHG inhaltlich ab.</p>
	<p><b>4. Jahresrechnung</b></p>	
<p><b>Art. 8</b> Aufbau des Rechnungswesens</p>	<p><b>Art. 9</b> Inhalt</p>	<p>Die Kerninhalte der Jahresrechnung werden auf der Grundlage von Art. 22</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen																
<p>sens</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.</p> <p><sup>4</sup> Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.</p> <p><sup>5</sup> Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:</p> <p>a) Bilanz; b) Erfolgsrechnung; c) Investitionsrechnung; d) Geldflussrechnung; e) Anhang.</p> <p><sup>2</sup> Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gliedern sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).</p> <p><sup>3</sup> Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.</p>	<p>MFHG in das Gesetz aufgenommen. Die Finanzhaushaltsverordnung regelt die Inhalte im Detail.</p> <p>Der HRM2 verwendet teilweise neue Begriffe für die verschiedenen Bestandteile des Rechnungsmodells:</p> <table border="0" data-bbox="1205 371 2085 619"> <tr> <td><b>Begriff bisher</b></td> <td><b>Begriff neu</b></td> </tr> <tr> <td>Voranschlag</td> <td>Budget</td> </tr> <tr> <td>Staatsrechnung</td> <td>Jahresrechnung</td> </tr> <tr> <td>Bestandesrechnung</td> <td>Bilanz</td> </tr> <tr> <td>Laufende Rechnung</td> <td>Erfolgsrechnung</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsrechnung</td> <td>Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung</td> </tr> <tr> <td>Mittelflussrechnung</td> <td>Geldflussrechnung</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungsrechnung</td> <td>entfällt</td> </tr> </table> <p>Für die Transparenz und die Sicherstellung der Steuerungsfunktion des Grossen Rates ist es wichtig, dass Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gleich dargestellt werden wie das Budget. Nur so ist es möglich, die Einhaltung der Kredite, die mit dem Budget bewilligt wurden, zu prüfen.</p>	<b>Begriff bisher</b>	<b>Begriff neu</b>	Voranschlag	Budget	Staatsrechnung	Jahresrechnung	Bestandesrechnung	Bilanz	Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung	Verwaltungsrechnung	Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung	Mittelflussrechnung	Geldflussrechnung	Finanzierungsrechnung	entfällt
<b>Begriff bisher</b>	<b>Begriff neu</b>																	
Voranschlag	Budget																	
Staatsrechnung	Jahresrechnung																	
Bestandesrechnung	Bilanz																	
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung																	
Verwaltungsrechnung	Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung																	
Mittelflussrechnung	Geldflussrechnung																	
Finanzierungsrechnung	entfällt																	
	<p><b>Art. 10</b> Ausserordentliche Geschäftsfälle</p> <p>Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und -einnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie</p>	<p>Der Artikel deckt die Art. 24 MFHG (betreffend die Erfolgsrechnung) und Art. 25 MFHG (betreffend die Investitionsrechnung) ab.</p> <p>Die Erfolgsrechnung ist mehrstufig abzuschliessen. Auf der ersten Stufe soll ein betriebswirtschaftlich sauberer Abschluss ausgewiesen werden, der mit anderen Gemeinwesen vergleichbar ist. Finanzpolitisch motivierte Buchungen sowie mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit nicht zusammen-</p>																

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
	<p>sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p>	<p>hängende Vorfälle sind auf einer weiteren Stufe zu erfassen. Es wird umschrieben, wann ein Aufwand und ein Ertrag als ausserordentlich gelten können.</p>
<p><b>Art. 14</b> Eventualverpflichtungen</p> <p>Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung im Anhang zur Staatsrechnungsbotschaft ausgewiesen.</p>	<p><b>Art.11</b> Anhang</p> <p><sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung</p> <p>a) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen;</p> <p>b) enthält den Eigenkapitalnachweis;</p> <p>c) enthält den Rückstellungsspiegel;</p> <p>d) enthält den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel sowie ein Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger;</p> <p>e) enthält den Anlagespiegel;</p> <p>f) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.</p> <p><sup>2</sup> Im Beteiligungsspiegel aufzuführen sind alle öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Träger das öffentliche Gemeinwesen ist. Zusätzlich sind alle Organisationen aufzuführen, an denen eine massgebliche Beteiligung besteht oder die in massgeblicher Weise beeinflusst werden können.</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren sind alle Organisationen offenzulegen, denen im wesentlichen Umfang Betriebsbeiträge geleistet werden.</p> <p><sup>4</sup> Im Gewährleistungsspiegel sind alle Organisationen aufzuführen, denen</p>	<p>Der Anhang bildet ein Kernstück der Neuerungen unter HRM2. Es erscheint daher nötig, die Bestandteile des Anhangs im Gesetz aufzuführen. Die Bestimmung wird im Wesentlichen von Art. 27 MFHG (Anhang) und Art. 56 MFHG (Konsolidierungskreis) übernommen. Anstatt einer aufwendigen und schwierig zu interpretierenden Konsolidierung will die Regierung mit einer weitgehenden Offenlegung der Beteiligungen im Anhang die Transparenz verbessern.</p> <p>Die unter Abs. 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Inhalte sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Regierung wird im Rahmen der FHVO auch klare Grenzwerte und Limiten für die unbestimmten Begriffe wie „massgeblicher Beteiligung bzw. Beeinflussung“ (Abs. 2) und „wesentliche Betriebsbeiträge bzw. Verpflichtungen“ (Abs. 3 und 4) festlegen.</p> <p>Betreffend die Darstellung der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Beteiligungen und auch der grossen Beitragsempfänger des Kantons wird auf den Bericht der Regierung zur Public Corporate Governance vom 7. September 2010 (Botschaft Nr. 6/2010-2011; Seite 421ff), insbesondere auf die Beilagen C und D, verwiesen.</p> <p>Absatz 2: Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist weder die massgebliche Beteiligung noch die massgebliche Beeinflussung das entscheidende Kriterium, sondern dass der Kanton deren Träger ist.</p> <p>Diese massgebliche Beteiligung kann sowohl an einer Körperschaft/Organisation des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts bestehen. Falls die öffentliche Hand ein Konkordat massgeblich beeinflussen kann, wäre dieses im Beteiligungsspiegel aufzuführen. Wenn die öffentliche Hand aufgrund ihres Anteils am Betriebsdefizit oder aufgrund von anderen Kriterien (z.B. Anzahl Studierenden oder Fällen) einen Betriebsbeitrag im wesentlichen Umfang leistet, so ist ein solches Konkordat sowohl im Beteiligungsspiegel (vgl. Abs. 2) als auch bei den grossen Beitragsempfänger (vgl. Abs. 3) aufzuführen.</p> <p>Absatz 4: Im Gewährleistungsspiegel sind alle Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann. Darunter fallen insbesondere die Eventual-</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
	<p>gegenüber wesentliche Verpflichtungen der öffentlichen Hand bestehen.</p>	<p>verpflichtungen und sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter. Die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank ist die wichtigste Eventualverpflichtung. In der Staatsrechnung bereits heute ein umfassender Ausweis der Verpflichtungen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinden sind für den Beteiligungsspiegel insbesondere die ausgelagerten Trägerschaften (vgl. Art. 63 GG) sowie die Formen interkommunaler Zusammenarbeit (vgl. Art. 50 GG) in Betracht zu ziehen. Mit dem Gewährleistungsspiegel wird Transparenz über Tatbestände geschaffen, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen für das Gemeinwesen ergeben können. Die entsprechenden Ausweise sind Bestandteil eines Frühwarnsystems, welches die Gemeinden benötigen, um den Finanzhaushalt in Eigenverantwortung im Gleichgewicht halten zu können.</p> <p>Zu den zusätzlichen Angaben gemäss Abs. 1 lit. f gehören Angaben zum Nutzungsvermögen, welches nicht bilanziert wurde (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).</p>
	<p><b>5. Haushaltgleichgewicht und Schuldenbegrenzung</b></p>	
<p><b>Art. 3</b> Haushaltgleichgewicht</p> <p><sup>1</sup> Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell an-</p>	<p><b>Art. 12</b> Haushaltgleichgewicht</p> <p><sup>1</sup> Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p><sup>2</sup> Mittelfristig dürfen die Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf diese Grundsätze Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>5</sup> Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindes-</p>	<p>Die Vorgaben betreffend das Haushaltgleichgewicht werden im Wesentlichen von Art. 3 FFG übernommen. Sie gehen etwas weiter als im MFHG (Art. 33). Festgehalten sind im Besonderen auch die Ziele, die Staatsquote langfristig möglichst stabil zu halten und mit einer möglichst stetigen Zunahme der Ausgaben eine antizyklisch wirkende Finanzpolitik zu betreiben.</p> <p>Absatz 5 regelt die Schuldenbremse. Es wird dafür die Formulierung von Art. 33 MFHG übernommen. Zu beachten gilt, dass ein Bilanzfehlbetrag auch bei Bestehen von zweckgebundenem Eigenkapital vorliegen kann. Es wird eine degressive Tilgung des Bilanzfehlbetrags gewählt, weil bei einer linearen Tilgungsregel jeder Fehlbetrag aus dem jeweiligen Entstehungsjahr einzeln ausgewiesen und abgeschrieben werden müsste, was einen unverhältnismässigen buchhalterischen Aufwand bedeuten würde.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>gespannten Zeiten erforderlich sind.</p> <p><sup>4</sup> Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.</p>	<p>tens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beiträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	
	<p><b>III. KREDITRECHT</b></p>	
	<p><b>1. Allgemeines</b></p>	
<p><b>Art. 22 Kredite</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden.</p> <p><b>Art. 7 Grundsätze</b></p> <p><sup>4</sup> Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.</p>	<p><b>Art. 13 Kredit</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>2</sup> Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten zu beschliessen.</p>	<p>Die Kreditbestimmungen sind in Art. 17, 19 und 36 MFHG geregelt.</p> <p>Massgebend für die Nachtragskreditpflicht ist der Saldo des Produktgruppen totals sowie die jeweiligen Beträge der Einzelkredite.</p> <p>Als Einzelkredite geführt werden wie bis anhin die Beiträge der Laufenden Rechnung bzw. Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung, dazugehörige Einnahmen, besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen, Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau, Darlehen und Beteiligungen sowie Verpflichtungs- und Sperrkredite.</p>
	<p><b>2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit</b></p>	
<p><b>Art. 27 Verpflichtungskredit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>	<p><b>Art. 14 Verpflichtungskredit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit ist als Objekt- oder Rahmenkredit zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich nach dem Einzelkredit.</p>	<p>Die Formulierungen werden teilweise vom FFG und teilweise vom MFHG übernommen. Art. 14 orientiert sich vor allem an Art. 27 FFG.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.</p> <p><sup>4</sup> Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.</p> <p><sup>6</sup> Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokreditveränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indexiert sind.</p>	<p><sup>3</sup> Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.</p> <p><sup>4</sup> Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokreditveränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indexiert sind.</p>	
<p><b>Art. 27</b> Verpflichtungskredit</p> <p><sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>	<p><b>Art. 15</b> Brutto- oder Nettokredit</p> <p>Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter beschlossen wird.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 39 des MFHG. Sie deckt sich inhaltlich mit Art. 27 Abs. 2 FFG.</p>
<p><b>Art. 27</b> Verpflichtungskredit</p> <p><sup>5</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht</p>	<p><b>Art. 16</b> Zusatzkredit</p> <p><sup>1</sup> Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 43 des MFHG und Art. 27 Abs. 5 FFG.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.	<p>tungskredites.</p> <p><sup>2</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit anzufordern.</p>	
	<b>3. Budget- und Nachtragskredit</b>	
	<p><b>Art. 17</b> Budgetkredit</p> <p><sup>1</sup> Budgetkredite können als Globalbudgets oder Einzelkredite beschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Exekutive entscheidet über die Beanspruchung der beschlossenen Kredite.</p> <p><sup>3</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>	<p>Absatz 1 entspricht Art. 44 Abs. 2 MFHG. Ein Globalbudget ist ein Globalkredit im Sinne eines Saldopostens verbunden mit einem Leistungsauftrag an die entsprechende Verwaltungseinheit.</p> <p>Die in Absatz 2 festgehaltene Kompetenz der Exekutive zur Verwendung der bewilligten Budgetkredite kann auf Stufe Verordnung an die Verwaltung delegiert werden.</p> <p>Absatz 3 entspricht Art. 44 Abs. 3 und 48 Abs. 1 MFHG. Nicht übernommen werden sollen die Regelung betreffend Übertrag von nicht beanspruchten Krediten von einem Jahr ins andere (Art. 48 Abs. 2 MFHG) sowie die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 3 MFHG betreffend Rücklagenbildung.</p>
<p><b>Art. 21</b> Budget</p> <p><sup>4</sup> Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>	<p><b>Art. 18</b> Sperrvermerk</p> <p>Voraussehbare Aufwände oder Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Genehmigung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.</p>	<p>Die Bestimmung zum Sperrvermerk entspricht Art. 45 des MFHG. Sie deckt sich inhaltlich mit Art. 21 Abs. 4 FFG.</p>
<p><b>Art. 23</b> Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</p> <p><sup>1</sup> Soll eine Aufgabe noch im laufenden</p>	<p><b>Art. 19</b> Nachtragskredit</p> <p><sup>1</sup> Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Bud-</p>	<p>An der bisherigen Nachtragskreditregelung soll weitgehend festgehalten werden. Die bisherigen Regelungen in Art. 23 FFG werden in Art. 19, 20 und 32 nFHG aufgenommen. Die Geschäftsvorfälle, welche gemäss Art. 19</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.</p> <p><sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;</li> <li>b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;</li> <li>c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Verwaltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;</li> <li>d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;</li> <li>e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;</li> </ul>	<p>getkredites.</p> <p><sup>2</sup> Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung ein Nachtragskredit anzufordern.</p> <p><sup>3</sup> Kein Nachtragskredit ist nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;</li> <li>b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;</li> <li>c) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;</li> <li>d) für Kreditumlagerungen zwischen Globalbudgets einer Dienststelle;</li> <li>e) für Ausgaben, welche die Exekutive in eigener Kompetenz beschliessen kann.</li> </ul>	<p>Abs. 3 zu einer Nachtragskreditbefreiung führen, betreffen sowohl Globalbudgets als auch Einzelkredite.</p>
<p><b>Art. 23</b> Nachtragskredite und Kredit-</p>	<p><b>Art. 20</b> Nachtragskreditbefreiung bei</p>	<p>Die Bestimmungen in Art. 20 nFHG sind für die Gemeinden, Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände nicht anwendbar, da diese</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>überschreitungen</p> <p><sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <p>f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;</p> <p>g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;</p> <p>h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;</p> <p>i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;</p> <p>k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Litera d bis k stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.</p>	<p>Einzelkrediten des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:</p> <p>a) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Einzelkredit;</p> <p>b) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;</p> <p>c) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;</p> <p>d) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie des Strassenbaus.</p>	<p>Bestimmungen spezifisch auf den Kanton zugeschnitten sind.</p>
	<p><b>4. Spezialfinanzierungen</b></p>	
<p><b>Art. 13</b> Spezialfinanzierungen</p> <p><sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorüber-</p>	<p><b>Art. 21</b> Spezialfinanzierungen</p> <p><sup>1</sup> Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind.</p> <p><sup>2</sup> Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgs-</p>	<p>Die Bestimmungen über die Spezialfinanzierungen werden von Art. 49 MFHG übernommen. Absatz 3 entspricht Art. 13 Abs. 2 FFG. Im Kanton sollen Spezialfinanzierungen dabei nur ausnahmsweise geführt werden.</p> <p>Der in Absatz 2 festgehaltene Grundsatz entspricht einer Vollkostenrechnung und soll auch für die Spezialfinanzierungen regelmässig eingehalten werden. Konkret sollte die entsprechende Detailregelung im Spezialgesetz umschrieben werden.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>gehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>rechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.</p> <p><sup>3</sup> Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Die Frage der Verzinsung wird im nFHG bewusst offen gelassen. Beim Kanton werden Vorschüsse an Spezialfinanzierungen verzinst, Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen jedoch nicht. Bei den Gemeinden hingegen werden sowohl Vorschüsse als auch Verpflichtungen verzinst.</p>
<p><b>Art. 16</b> Legate und Stiftungen</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.</p> <p><sup>3</sup> Die Legate und unselbständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.</p>	<p><b>Art. 22</b> Legate und Stiftungen</p> <p><sup>1</sup> Die Exekutive ist zuständig, unselbständige Stiftungen, wie Legate, Vermächtnisse und Fonds von Dritten entgegenzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Entfällt deren Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt die Exekutive sie mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann eine selbständige Sammelstiftung errichten. Er kann unselbständige Stiftungen mit geringfügigen Mitteln in diese Sammelstiftung überführen.</p> <p><sup>4</sup> Die unselbständigen Stiftungen werden innerhalb der Bilanz geführt.</p>	<p>Art. 22 nFHG übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen von Art. 16 FFG.</p> <p>In Absatz 2 ist neu die Möglichkeit zur Zusammenlegung von unselbständigen Stiftungen mit geringfügigen Mitteln vorgesehen. Als geringfügig ist ein Betrag von weniger als Fr. 50'000.- zu bezeichnen.</p> <p>Die Bestimmung wird in Absatz 3 zudem ergänzt mit einer Kompetenz zur Errichtung einer selbständigen Sammelstiftung durch den Kanton. Mit dieser Ergänzung wird der vom Grossen Rat in der Dezembersession 2010 überwiesene Auftrag Pfenninger betreffend Zusammenlegung von Stiftungen bzw. Schaffung einer bündnerischen Sammelstiftung umgesetzt.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<b>II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens</b>	<b>IV. RECHNUNGSLEGUNG</b>	
	<b>1. Allgemeines</b>	
<p><b>Art. 7 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.</p> <p><sup>2</sup> Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.</p>	<p><b>Art. 23 Zweck und Standards</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Die Exekutive kann für Institutionen, die in wesentlichem Umfang Betriebsbeiträge erhalten, die für sie geltenden allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung festlegen.</p>	<p>Absatz 1 entspricht Art. 50 MFHG. Es wird der geltende Grundsatz der True and Fair View in allgemeiner Form festgehalten, der im Sinne des HRM2 als allgemeine Zielsetzung anzustreben ist.</p> <p>Gemäss Absatz 2 kann die Regierung bzw. der Gemeindevorstand für subventionierte Institutionen Standards vorgeben. Es muss sich dabei um allgemein anerkannte Regelwerke handeln (z. B. Swiss GAAP FER).</p>
<p><b>Art. 7 Grundsätze</b></p> <p><sup>3</sup> Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).</p> <p><sup>4</sup> Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.</p>	<p><b>Art. 24 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuererträge sind nach dem Steuerabgrenzungsprinzip zu erfassen. Für die Gemeinden ist deren Erfassung auch nach dem Sollprinzip zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton verbucht Transferaufwendungen im Zeitpunkt der Zusage. Der zugesicherte Betrag ist erfolgs- und kreditwirksam.</p>	<p>Die Anwendung des Sollprinzips stellt einer der zentralen HRM-Grundsätze dar. Es soll mit der Einführung des HRM2 konsequenter zum Tragen kommen. Im Besonderen verändert sich der Ausweis der Beitragszusicherungen sowie der Wasserzinsen.</p> <p>Die Steuererträge sollen neu HRM2-konform nach dem sogenannten Steuerabgrenzungsprinzip ausgewiesen werden. Diese Umstellung betrifft die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, die Quellensteuern des zweiten Semesters, die Aufwandsteuern von Ausländern sowie den Anteil am Ertrag der direkten Bundessteuern. Die Steuererträge werden im Budget und in der Rechnung anhand von volkswirtschaftlichen Grössen geschätzt. Die Umstellung führt im Einführungsjahr zu einem entsprechend höheren ausgewiesenen Eigenkapital.</p> <p>Die Rechnungslegungsgrundsätze werden in der Finanzhaushaltsverordnung inhaltlich näher umschrieben.</p> <p>Viele Gemeinden erfassen bereits heute die Steuererträge nach dem Sollprinzip, einige nach dem Steuerabgrenzungsprinzip. Eine Umstellung auf den Mindeststandard (Sollprinzip) ist nur in einzelnen Fällen vorzunehmen.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
	<b>2. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen</b>	
<p><b>Art. 11</b> Bewertung</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.</p> <p><sup>3</sup> Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.</p> <p><sup>4</sup> Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.</p>	<p><b>Art. 25</b> Bewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen im Finanzvermögen werden zum Marktwert bilanziert. Grundstücke und Gebäude werden mindestens alle fünf Jahre zum Marktwert am Bilanzierungstichtag bewertet.</p> <p><sup>3</sup> Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Marktwert.</p> <p><sup>4</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>	<p>Die Bestimmungen über die Bewertungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens sind Art. 11 FFG sowie Art. 54 MFHG entnommen. Es gelten auch für die Bilanzierung des Fremdkapitals die allgemein anerkannten Grundsätze. Anstelle des Begriffes "Verkehrswert" wird die Bezeichnung "Marktwert" verwendet.</p>
<p><b>Art. 12</b> Abschreibungen</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzu-</p>	<p><b>Art. 26</b> Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Die Investitionsbeiträge und die Net-</p>	<p>Art. 26 entspricht weitgehend Art. 55 MFHG (Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens).</p> <p>Absatz 2: Die Nutzungsdauer je Anlagekategorie wird auf Verordnungsstufe geregelt.</p> <p>Absatz 3: Die Führung der Strassenrechnung im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss Art. 13 FFG bzw. Art. 21 nFHG und damit als eigenständige Rechnung erfolgt aufgrund der grossen Bedeutung der Strassenrechnung und der besonderen Kompetenzregelung. Damit wird ein transparenter Rahmen für die finanzielle Steuerung der Strassenrechnung durch den Grossen Rat geschaffen. Die Finanzierung und Steuerung der Strassenausgaben lässt sich nur in Form einer Spezialfinanzierung mit einer 100% Abschreibung der Investitionen zweckmässig vornehmen. Die Strassenschuld tritt anstelle einer reduzierten Abschreibung. Es ist deshalb vorgesehen, die bewährte Handhabung mit den sofortigen und vollständigen Abschreibungen der Nettoinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfi-</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>schreiben.</p> <p><sup>3</sup> Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.</p> <p><sup>4</sup> Soweit es die Finanzlage erlaubt, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.</p>	<p>toinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.</p> <p><sup>4</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die Buchwerte übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert entsprechend berichtet.</p> <p><sup>5</sup> Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.</p>	<p>finanzierungen fortzuführen.</p> <p>Gemäss HRM2 orientiert sich die Abschreibung von Investitionsbeiträgen beim Subventionsgeber nach der Lebensdauer der damit finanzierten Sachanlage. Da dem Kanton trotz (Mit-)Finanzierung in Anlehnung an den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff kein Eigentum entsteht, soll der aktivierte Nettoinvestitionsbetrag (HRM2-Mindeststandard) umgehend vollständig abgeschrieben werden.</p> <p>Die Beibehaltung der vollständigen Abschreibung der Investitionsbeiträge und der Nettoinvestitionen innerhalb der Spezialfinanzierungen stellt eine Abweichung zu den Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 dar und ist deshalb im Anhang offenzulegen.</p>
<p><b>VIII. Buchungs- und Zahlungsverkehr</b></p>	<p><b>V. FINANZIELLE FÜHRUNG AUF VERWALTUNGSEBENE</b></p>	
	<p><b>Art. 27</b> Internes Kontrollsystem</p> <p><sup>1</sup> Die Exekutive trifft unter Berücksichtigung der Risikolage und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die notwendigen Massnahmen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Vermögen zu schützen;</li> <li>b) die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen;</li> <li>c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie</li> <li>d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Die Exekutive erlässt die entsprechenden Weisungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Ein-</p>	<p>Art. 27 entspricht weitgehend Art. 68 MFHG (Risiko-Minimierung) und Art. 69 MFHG (Internes Kontrollsystem). Bislang ist nur ein Hinweis in Art. 50 lit. c der FHVO enthalten, wonach die Dienststellen für ein zweckmässiges Internes Kontrollsystem (IKS) zu sorgen haben. Die Bedeutung des IKS rechtfertigt eine verbindlichere Festlegung auf Stufe Gesetz im formellen Sinne.</p> <p>Die Regierung ist grundsätzlich für die interne Kontrolle zuständig. Der internen Kontrolle kommt im Sinne des umfassenden Risk-Managements eine hohe Bedeutung zu. Sie dient der Strategie des bestmöglichen Vermögensschutzes.</p> <p>Im Einzelnen umfasst ein IKS sowohl regulatorische (z.B. Erlass von Weisungen und Reglementen), organisatorische (z.B. Ernennung zuständiger Personen) und technische Massnahmen (z.B. Installation und Aktualisierung eines elektronischen Buchhaltungssystems).</p> <p>Auf Ebene der Gemeinden ist es Sache des Gemeindevorstandes, für ein zweckmässiges, risikogewichtetes IKS zu sorgen. Der Kanton wird Minimalstandards aufzeigen.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
	führung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.	
	<b>VI. FINANZSTATISTIK</b>	
	<p><b>Art. 28</b> Finanzstatistischer Ausweis</p> <p><sup>1</sup> Die Jahresrechnung enthält einen finanzstatistischen Ausweis. Dieser umfasst einen Zeitreihenvergleich und muss auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt sowie zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden, Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dem Kanton die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten gemäss kantonalen Vorgaben zu liefern.</p>	<p>Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 70 MFHG</p> <p>Der finanzstatistische Ausweis muss im Sinne einer Harmonisierung auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen Kantonen sowie zwischen Gemeinden vergleichbar sein.</p> <p>Die eidgenössische Finanzverwaltung wird den Kantonen und Gemeinden Vorgaben für die Erfassung der finanzstatistischen Daten zur Verfügung stellen.</p> <p>Eine minimale Finanzstatistik ist auch bei den Bürgergemeinden und den Trägern der interkommunalen Zusammenarbeit sinnvoll. Das Amt für Gemeinden publiziert seit Jahren eine Gemeindefinanzstatistik. Es ist wünschenswert, die bereits heute bestehenden technischen Möglichkeiten auszuschoöpfen, um das Erstellen der Finanzstatistik zu erleichtern.</p>
	<b>VII. KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN</b>	Um den Geltungsbereich des nFHG für den Kanton und die Gemeinden möglichst klar abzugrenzen, wird ein separater Abschnitt über die kantonalen Zuständigkeiten geschaffen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Gemeinden, die Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände.
<p><b>Art. 2</b> Rechtsgrundlage für Ausgaben</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann:</p> <p>a) wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen</p>	<p><b>Art. 29</b> Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates</p> <p><sup>1</sup> Ohne Rechtsgrundlage kann der Grosse Rat:</p> <p>a) wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken beschliessen, sofern sie der</p>	Die Bestimmungen über die Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates werden vom bisherigen Recht bzw. von Art. 2 Abs. 2 und Art. 26 FFG übernommen.

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>Aufgabe dienen;  b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;  c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.</p> <p><b>Art. 26</b> Ausgabenkompetenzen</p> <p><sup>1</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.</p>	<p>Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;  b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;  c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Kompetenz zur Bewilligung frei bestimmbarer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Departement für Finanzen und Gemeinden delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dau-</p>	<p><b>Art. 30</b> Zuständigkeiten betreffend Finanzvermögen</p> <p>Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in abschliessender Kompetenz der Regierung zu.</p>	<p>Die Bezeichnung "in eigener Kompetenz" in Art. 10 Abs. 2 FFG wird der Präzisierung halber mit "in abschliessender Kompetenz" ersetzt. Mit dieser Delegation ist nicht nur die Sachkompetenz abgedeckt, sondern auch die Finanzkompetenz. Die Regierung kann diese Kompetenz auf Stufe Verordnung für Geschäfte von geringer Tragweite an das zuständige Departement delegieren.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>ernst nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.</p>		
<p><b>Art. 18</b> Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.</p> <p><sup>4</sup> Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><b>Art. 31</b> Regierungsprogramm und Finanzplan</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat legt alle vier Jahre unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest. Bei wesentlichen Veränderungen passt der Grosse Rat die finanzpolitischen Richtwerte innerhalb der Planperiode an.</p> <p><sup>2</sup> Die Ergebnisse des jährlich überarbeiteten Regierungsprogramms und Finanzplans sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Art. 31 regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Regierungsprogramms und Finanzplans. Er ergänzt Art. 7 nFHG.</p> <p>In Absatz 1 wird neu eine Bestimmung aufgenommen, die das Verfahren für eine Anpassung der finanzpolitischen Richtwerte innerhalb der vierjährigen Planperiode regelt.</p>
<p><b>Art. 22</b> Kredite</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung entscheidet über die Beanspruchung der bewilligten Kredite. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.</p> <p><b>Art. 21</b> Budget</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.</p> <p><sup>3</sup> Er beschliesst als separate Kredite:</p> <p>a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;</p> <p>b) besondere Ausgaben- und Ein-</p>	<p><b>Art. 32</b> Budget- und Nachtragskredite</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest. Darin nicht enthalten sind die Einzelkredite.</p> <p><sup>2</sup> Über Nachtragskreditanträge des Kantons entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr beschlossenen Nachtragskredite.</p>	<p>Absatz 1 beinhaltet Vorgaben in Bezug auf die Globalbudgets. In Bezug auf die Einzelkredite wird die Regierung in der Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) festlegen, nach welchen Kriterien sie bestimmt werden. Im Wesentlichen wird dabei Art 21 FFG übernommen.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>nahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;  c) Investitionsausgaben für kantoneigene Hochbauten und für den Strassenbau;  d) Darlehen und Beteiligungen.</p> <p><b>Art. 23</b> Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen</p> <p><sup>1</sup> Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden</p>	<p><b>Art. 33</b> Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden</p>	<p>Im Rahmen der Botschaftsfassung an den Grossen Rat wird Art. 19 FFG ohne inhaltliche Änderungen ins neue Recht übernommen.</p>
<p><b>Art. 15</b> Landeslotteriemittel</p> <p><sup>1</sup> Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung.</p> <p><sup>2</sup> Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie.</p>	<p><b>Art. 34</b> Landeslotteriemittel</p> <p><sup>1</sup> Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie weist der Grosse Rat 22 bis 27 Prozent der Spezialfinanzierung Sport-Fonds zu. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung abschliessend.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Mittel fliessen in die Spe-</p>	<p>Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. März 2010 betreffend die Referendumsfähigkeit von Lotteriefondsbeiträgen (Urteil 1C_493/2009) entschieden, dass auch die Verwendung von Mitteln aus dem Landeslotteriefonds eines Kantons grundsätzlich den Bestimmungen über das Finanzreferendum unterliegt. Ein Ausschluss des Finanzreferendums setze eine klare Delegation der Ausgabenkompetenzen an den Kantons- und/oder Regierungsrat voraus. Um die bisherige Praxis weiterzuführen, wonach der Grosse Rat und die Regierung abschliessend über die Fondsbeiträge entscheiden können, soll die Bestimmung über die Landeslotteriemittel entsprechend ergänzt werden.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.</p>	<p>zialfinanzierung Landeslotterie. Die Mittel stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Darüber entscheidet der Grosse Rat abschliessend. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung abschliessend.</p>	
<p><b>Art. 24</b> Kantons- und Verwaltungsgericht</p> <p><sup>1</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.</p> <p><b>Art. 23</b> Nachtragskredite und Kreditüberschreitung</p> <p><sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:</p> <p>c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Verwaltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;</p>	<p><b>Art. 35</b> Kantons- und Verwaltungsgericht</p> <p><sup>1</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Für unerlässliche Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ist kein Nachtragskredit nötig.</p> <p><sup>3</sup> Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können das Kantons- und Verwaltungsgericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.</p>	<p>Die besonderen Kompetenzen des Kantons- und des Verwaltungsgericht werden ohne inhaltliche Änderungen von Art. 23 Abs. 2 lit. c und Art. 24 FFG übernommen und in einem Artikel zusammengefasst.</p>
<p><b>IV. Kantonsbeiträge Art. 29 – 37 FFG</b></p>	<p><b>VIII. KANTONSBEITRÄGE</b></p>	<p>Im Rahmen der Botschaftsfassung an den Grossen Rat werden die Bestimmungen im Abschnitt IV. Kantonsbeiträge (Art. 29 bis 37) des FFG ins neue Recht übernommen.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<b>V. Finanzaufsicht Art. 38 – 57 FFG</b>		Die Bestimmungen über die Finanzaufsicht sollen im Rahmen der HRM2-Botschaft in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht überführt werden.
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 58</b> Aufhebung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18. Juni 2004 aufgehoben.	<b>Art. 36</b> Aufhebung von Erlassen Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten des neuen total revidierten FHG wird das geltende FFG vom 18. Juni 2004 vollständig aufgehoben. Die Bestimmungen über die Finanzaufsicht (Art. 38 bis 57) werden in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht überführt.
<p><b>Gesetz über den Grossen Rat</b></p> <p><b>Art. 62</b> 2. Regierungsprogramm und Finanzplan</p> <p><sup>1</sup> Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung beantragt dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode für den Finanzplan die Gliederung der Produktgruppen im Globalbudget.</p> <p><sup>3</sup> Diese Gliederung bleibt für die Planperiode verbindlich.</p> <p><sup>4</sup> Änderungen können nur von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen werden.</p> <p><b>Gemeindegesezt des Kantons Graubünden</b></p>	<p><b>Art. 37</b> Änderung von Erlassen</p> <p>1. Das Gesetz über den Grossen Rat (GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 62 Abs. 2 bis 4</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Grosse Rat beschliesst für jede Planungsperiode die Produktgruppenstruktur. Er kann auf Antrag der Regierung Änderungen innerhalb der Planungsperiode beschliessen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Aufgehoben</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Aufgehoben</b></p> <p>2. Das Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 2010 (BR 175.050) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Art. 62 GRG soll im Einklang mit den Begriffen des FHG redaktionell einfacher und präziser gefasst werden. Gemäss Art. 32 nFHG legt der Grosse Rat für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest. Der Grosse Rat legt alle vier Jahre die Produktgruppenstruktur der gesamten kantonalen Verwaltung fest. Dies wird jeweils vor jeder Planungsperiode erfolgen. Der Finanzplan und die jährlichen Budget haben sich danach auszurichten. Grundsätzlich ist die Produktgruppenstruktur damit für die vierjährige Planungsperiode verbindlich. Änderungen innerhalb der Planungsperiode sollen auf Antrag der Regierung je-doch möglich sein. Derartige Änderungen können gegebenenfalls im Rahmen der Budgetbotschaft beantragt und beschlossen werden. Die Absätze 3 und 4 werden damit hinfällig.</p> <p>Der Geltungsbereich des nFHG für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände soll auch im Gemeindegesezt Erwähnung finden. Ergänzt werden soll dabei Art. 49 (Buchführung und Jahresrechnung). Der erste Satz von Absatz 2, wonach das Rechnungs-</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p><b>Art. 49</b> Buchführung und Jahresrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.</p> <p><sup>3</sup> Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p> <p><b>Das Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)</b></p> <p><b>Art. 55 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 75 Prozent und höchstens 125 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.</p> <p><b>Art. 56 lit. a</b></p> <p>Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert</p>	<p><b>Art. 49 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. <b>Für die politischen Gemeinden gelten dabei die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, sofern nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen. Für die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes sinngemäss.</b></p> <p>3. Das Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG) vom 1. September 2005 (BR 807.100) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 55 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens <b>25</b> Prozent und höchstens <b>75</b> Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.</p> <p><b>Art. 56 lit. a</b></p> <p>Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert</p>	<p>wesen nach den anerkannten Normen für öffentliche Haushalte zu führen ist, wird dabei unverändert übernommen. In einem zweiten Satz wird festgehalten, dass dabei die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes auch für die Gemeinden gelten. Die Verknüpfung mit der entsprechenden Bestimmung von Art. 1 Abs. 3 nFHG stellt klar, was mit anerkannten Normen gemeint ist und dass diese für den Kanton und die politischen Gemeinden gleichermaßen gelten. Für die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände ist lediglich eine sinngemässe Geltung vorgesehen.</p> <p>Gestützt auf Art. 21 FHVO werden vom Kantonsanteil an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) von total rund 49 Mio. Franken 10.8 Mio. Franken direkt der Strassenrechnung zugewiesen. Neu soll der gesamte LSVA-Anteil direkt der Strassenrechnung gutgeschrieben werden. Im Umfang des zusätzlichen Beitrags von rund 38 Mio. Franken soll der Anteil aus allgemeinen Staatsmitteln reduziert werden. Dieser Anteil beträgt seit dem Jahr 2008 65 Mio. Franken. Gemäss Art. 55 Abs. 3 StrG beträgt der Rahmen dafür mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Motorfahrzeugsteuern. Die neu der Strassenrechnung direkt zuzuweisen den LSVA-Mittel von 38 Mio. Franken betragen knapp 54 Prozent der Motorfahrzeugsteuern. Die Bandbreite im StrG soll um 50 Prozentpunkte auf neu 25 bis 75 Prozent reduziert werden. Der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln ist von bisher 65 Mio. Franken auf 27 Mio. Franken zu reduzieren. Dies entspricht 38 Prozent der Motorfahrzeugsteuern. Diese Verschiebung erfolgt haushaltneutral.</p> <p>Damit die Zuweisung des gesamten LSVA-Anteils rechtlich verankert ist, wird Art. 56 lit. a StrG entsprechend ergänzt.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
<p>durch:</p> <p>a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundesertragnissen;</p> <p><b>Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)</b></p> <p><b>Art. 13</b> Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen</p> <p>Über die Beteiligungen des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet:</p> <p>a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig.</p> <p>b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.</p>	<p>durch:</p> <p>a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundesertragnissen, <b>inklusive des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)</b>;</p> <p>4. Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG) vom 12. März 1995 (BR 810.100) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 13</b> Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen</p> <p><b>Aufgehoben</b></p>	<p>Im Zuge der letzten Revisionen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes wurden die kantonalen Beteiligungen an Kraftwerkgesellschaften in das Verwaltungsvermögen überführt. Im Laufe der letzten Jahre hat sich das Umfeld für Kraftwerkbeteiligungen wesentlich verändert. Mit der Strommarktliberalisierung ab dem Jahr 2008 und dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2009 haben sich insbesondere die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert. Auf diesen Umstand hat die Regierung bei der Beantwortung der Anfrage Pfenninger betreffend Überführung der Kantonsbeteiligung an der Rätia Energie vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vom 23. Februar 2010 hingewiesen. Die Kraftwerkbeteiligungen sind keine unmittelbare Folge der Wasserrechtsgesetzgebung mehr. Sie sollen entsprechend dem Finanzvermögen zugeordnet werden. Für den Kauf und Verkauf von Finanzvermögen ist gemäss Art. 30 nFHG die Regierung zuständig. In diesem Zusammenhang erweist sich die bestehende Regelung von Art. 13 BWRG als nicht mehr sachgerecht. Die Entscheidungskompetenz liegt neu sowohl für erstmalige Beteiligungen als auch Aufstockungen bei der Regierung.</p>
	<p><b>Art. 38</b> Überführung von Bilanzpositionen</p> <p>Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll eine rechtlich einwandfreie Situation in Bezug auf die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen gemäss Art. 2 nFHG geschaffen werden. Die erforderlichen Überführungen sind direkt über die Bilanz vorzunehmen.</p>
	<p><b>Art. 39</b> Neubewertung der Bilanz</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Geset-</p>	<p>Die durch die Aufwertung der abschreibungspflichtigen Positionen im Verwaltungsvermögen entstehende Aufwertungsreserve dient dazu, in den Folgejahren die – allfällig überhöhten – Abschreibungen darüber zu verbu-</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
	<p>zes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, des Verwaltungsvermögens des Kantons mit Ausnahme der Investitionsbeiträge, der Strassen, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Aufwertungsgewinne des Finanz und Verwaltungsvermögens sowie Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.</p> <p><sup>3</sup> Die politischen Gemeinden nehmen keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vor.</p>	<p>chen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind bzw. den Steuerfuss nicht unverhältnismässig belasten.</p> <p>Beim Übergang auf HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet und ein Aufwertungsgewinn in der Eröffnungsbilanz einer Neubewertungsreserve zugewiesen. Ebenso werden die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten neu bewertet und ein Bewertungsgewinn oder –verlust einer Aufwertungsreserve zugewiesen. Am Ende des ersten Jahres werden die Neubewertungsreserve und die Aufwertungsreserve (ohne Anteil betreffend Aufwertung von abschreibungspflichtigen Positionen) auf das Eigenkapital umgebucht und somit aufgelöst.</p> <p>Die Neubewertung der Bilanzpositionen muss bei den Gemeinden, Bürgergemeinden sowie Regional- und Gemeindeverbänden erst im Zeitpunkt der vollumfänglichen Implementierung von HRM2 erfolgen, welche innert 5 Jahren (vgl. Art. 35) vorzunehmen ist.</p>
<p><b>Art. 60</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma</p>	<p><b>Art. 40</b> Übergangsfrist</p> <p><sup>1</sup> Den politischen Gemeinden wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Die Überführung von Bilanzpositionen und die Neubewertung der Bilanz werden auf den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung vorgenommen. Diesem Gesetz widersprechende kommunale Finanzhaushaltsbestimmungen treten nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes ausser Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden haben ihren Finanzhaushalt innert 5 Jahren an den Mindeststandard anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens</p>	<p>Das nFHG berücksichtigt die Anliegen der Gemeinden mehr als dies bei der heutigen Gesetzgebung der Fall ist. Es rechtfertigt sich somit, die Geltung der neuen gesetzlichen Grundlagen ebenfalls mit dem Inkrafttreten der neuen (und Ausserkraftsetzung der bisherigen) Grundlagen zur Anwendung kommen zu lassen. So können Lücken auf der Basis der neuen Grundlagen geschlossen werden. Allfällig abweichendes kommunales Recht kann längstens 5 Jahre entgegengehalten werden.</p> <p>Aus praktischen Gründen ist es unmöglich, den neuen Rechnungslegungsstandard HRM 2 bei den Gemeinden bzw. die Mindeststandards bei den Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden auf den gleichen Zeitpunkt wie beim Kanton vollständig einzuführen. Die Umstellungsarbeiten müssen für eine ungleich höhere Anzahl von Gemeinwesen (Anzahl Gemeinden per 1.1.2011: 178) vorgenommen werden. Zudem sind u.a. den unterschiedlichen Informatikvoraussetzungen und der Dreisprachigkeit die nötige Beachtung zu schenken.</p> <p>Im Rahmen dieser Übergangsregelung wird den erwähnten Gemeinwesen eine fünfjährige Übergangsfrist gewährt, um ihre Rechnungslegung anzupassen.</p>

Geltendes FFG BR 710.100	Neues FHG-HRM2 (nFHG)	Erläuterungen
Grundsätzen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Teilrevision ein.	laufende Staatsrechnung wird nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 abgeschlossen.	Absatz 3 betrifft den Kanton. Die Inkraftsetzung des nFHG ist auf den 1. April 2012 vorgesehen. Die Staatsrechnung dieses Jahres soll dabei noch nach geltendem FFG abgeschlossen werden.
<p><b>Art. 61</b> Referendum und Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	<p><b>Art. 41</b> Referendum und Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	